

## Sozialgericht

### 1. Zuständigkeit

Die Sozialgerichte sind insbesondere **zuständig** für Streitigkeiten in folgenden Bereichen:

- Krankenversicherung
- Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte
- Unfallversicherung
- Pflegeversicherung
- Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz
- Arbeitsförderung und weitere Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
- Arbeitslosenversicherung
- Entschädigungsrecht (Kriegsopferfürsorge ausgeschlossen)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Leistungen für Menschen mit Behinderungen, z.B. bei
  - Bescheiden des Versorgungsamts
  - Feststellung der Behinderung und des Grades der Behinderung
  - Ausstellung, Berichtigung und Einziehung des [Schwerbehindertenausweises](#)

Die Sozialgerichte sind **nicht** zuständig für Streitigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Unterhaltsvorschusses, der Ausbildungsförderung und des Wohngelds. Zuständig hierfür sind die **Verwaltungsgerichte**, bei Kindergeldangelegenheiten nach dem Einkommenssteuergesetz die **Finanzgerichte**.

Näheres zum Verfahrensablauf bei Sozialgerichten finden Sie unter [Widerspruch Klage Berufung](#).

### 2. Instanzen

Die Sozialgerichtsbarkeit hat drei Instanzen:

1. Sozialgericht
2. Landessozialgericht
3. Bundessozialgericht

### 3. Verwandte Links

[Widerspruch Klage Berufung](#)

[Prozesskostenhilfe](#)